Marktgemeinde Wiesentheid

Zuschussrichtlinie

(durchgeschriebene Fassung – Original ohne Änderungen)

Präambel

Der Markt Wiesentheid fördert die örtlichen Vereine und Institutionen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Hierdurch soll das sozialgesellschaftliche Leben in der Marktgemeinde aufgewertet und die Aufgabenerfüllung der Vereine und Institutionen erleichtert werden.

§ 1 Geltungsbereich, Ermächtigung

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bezuschussung erlässt der Marktgemeinderat Wiesentheid diese Zuschussrichtlinien. Diese haben den Rang einer Verwaltungsanweisung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der vorhandenen Haushaltmittel, Zuschüsse nach den Vorgaben dieser Zuschussrichtlinie eigenständig und ohne weiteren Beschluss des Marktgemeinderates, zu gewähren.

Daneben ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2f) der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Wiesentheid eine freihändige Bezuschussung durch den Ersten Bürgermeister (o.V.i.A.) bis zu einem Betrag von 2.500 € möglich.

Zuschussanträge, welche nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen, werden durch den Marktgemeinderat als Einzelfallentscheidungen behandelt.

§ 2 Zuschussvoraussetzungen

2.1

Zuschüsse werden nur auf vorherigen, formlosen Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Mit dem Antrag muss die voraussichtliche Höhe vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden. Der Markt Wiesentheid erteilt nach Prüfung eine Zuschusszusage. Erst dann darf mit der Maßnahme begonnen werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich ortsansässige Vereine und Institutionen.

Ausgenommen von der vorherigen Antragspflicht sind die Zuschüsse nach § 3 und § 6i).

2.2

Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Nachweis der tatsächlichen Kosten. Die Zuschüsse werden ausschließlich bargeldlos auf das Konto des Antragstellers ausgereicht. Die Marktgemeinde ist berechtigt, einen Verwendungsnachweis einzufordern.

2.3

Eine Überförderung ist ausgeschlossen. Werden für eine zu fördernde Maßnahme bereits von anderer Stelle Zuschüsse gewährt, sind diese unaufgefordert anzugeben.

2.4

Der Antragsteller haftet für die Richtigkeit der im Antrag angegebenen Daten. Stellt sich später heraus, dass die Förderung zu Unrecht gewährt wurde oder das Vorhaben überfördert wurde (z.B. durch falsche oder fehlende Angaben im Förderantrag oder einen Verstoß gegen die Förderrichtlinien) ist der Markt Wiesentheid berechtigt, jederzeit die Förderung im vollen Umfang zurückzufordern und einen Strafaufschlag von 25% der Fördersumme für den Verwaltungsaufwand zu verrechnen. Auf mögliche strafrechtliche Folgen (z.B. Subventionsbetrug, etc.) wird hingewiesen.

§ 3 Zuschusshöhen für ehrenamtliche Tätigkeiten/ Ehrenamt und Soziales (Jubiläen, Titelgewinne, gemeinnützige Tätigkeiten)

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

3.1 Vereinsjubiläen

25 + 50 Jahre	100,00 €
75 Jahre	125,00 €
100 Jahre	150,00 €
125 Jahre	175,00 €
usw.	

3.2 Titelgewinn bei offiziellen Meisterschaften

	1-2 Personen	**3-5 Personen**	**ab 6 Personen**
Bayerischer Meister	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Deutscher Meister	100,00 €	200,00 €	300,00 €
Europameister	150,00 €	300,00 €	450,00 €
Weltmeister	500,00 €	1.000,00 €	1.500,00 €

Es werden keine weiteren Fahrtkosten o.Ä. gezahlt.

3.3 Ehrenamtliche Helfer für den Verein „Zeit füreinander Wiesentheid e.V.“

Übernahme der Dienstfahrtversicherung des Vereins Zeit füreinander e.V. bis zu 500 € pro Jahr.

3.4 Förderung des Vereinslebens der Hilfsorganisationen (Feuerwehrvereine und BRK gem. Beschluss vom 10.03.2016)

Der Markt Wiesentheid gewährt den Vereinen der Freiwilligen Feuerwehren sowie dem BRK einen freiwilligen, jährlichen Zuschuss in Höhe von 7,00 € pro aktivem Mitglied zur freien Verwendung im Rahmen der Kameradschaftspflege und Repräsentation.

§ 4 Zuschusshöhen für Städtepartnerschaften

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

4.1 Städtepartnerschaft Rouillac

Für Partnerschaftsfahrten von Vereinen und Organisationen nach Rouillac wird ein Fahrtkostenzuschuss von 80,- € pro Teilnehmer gewährt.

4.2 Städtepartnerschaften Hagenbach, Büchelberg, Feuerbach

Für Partnerschaftsfahrten von Vereinen und Organisationen nach Hagenbach und Büchelberg wird ein Fahrtkostenzuschuss i.H.v. 15,00 € pro Teilnehmer gewährt, bei Fahrten nach Feuerbach i.H.v. 18,00 €, jedoch jeweils nur bei gemeinsamer Fahrt in einem Reisebus.

4.3 Jubiläum mit Partnergemeinden

Jubiläen werden im 5-Jahres-Turnus bezuschusst. Sofern die Feier im Markt Wiesentheid ausgerichtet wird erfolgt die Kostenübernahme durch den Markt Wiesentheid. Die genaue Höhe wird jeweils durch Einzelfallentscheidung festgelegt. Sofern die Feier in der Partnergemeinde ausgerichtet wird, erfolgt eine Bezuschussung der Gastgeschenke bis zu 1.000,00 €.

§ 5 Zuschusshöhen für schulische Zwecke (Schüleraustausch, Kulturelle Veranstaltungen, Abschlussfeiern)

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

5.1 Besuch von Schüleraustauschgruppen in Wiesentheid, sofern ein offizieller Empfang stattfindet.

Verzehrgeld von 100,- € in bar für die Gastgruppe, Übergabe bei Empfang.

5.2 Aufnahme von ausländischen Gastschülern im LSH Wiesentheid für die Dauer eines Schuljahres

250,- € pro Schüler und Schuljahr

5.3 Schüleraustausch von Schülern der Wiesentheider Schulen ins Ausland

250,00 € pauschal pro Schüleraustausch nach Tschechien und Frankreich. 400,00 € pauschal pro Austausch in die Ukraine, nach Israel und die USA. Reine Klassenfahrten oder Besuche ausländischer Schülergruppen in Wiesentheid werden über § 5 Nr. a) hinaus nicht gefördert.

5.4 Förderung Schulmusik und Schultheater

Zur Anschaffung von Notenmaterial, Instrumenten, Ausrüstung und Requisiten: 50 %, maximal 100 € pro Schuljahr.

5.5 Schulabschlussgeschenke:

Abitur: 80 € pro Schuljahr
Mittelschule: 80 € pro Schuljahr

Jeweils bevorzugt für Schüler aus dem Gemeindegebiet.

5.6 Frühfranzösisch

Förderung der tatsächlichen Kosten bis zu einem Betrag von 500,- € pro Jahr

5.7 Bildungsfonds

Förderung von imagebildenden Projekten und Maßnahmen der Grund- und Mittelschule und des Steigerwald Landschulheims mit einem Zuschuss von 500 € pro Maßnahme.

§ 6 Zuschusshöhen für Heimat- und Brauchtumspflege, Kultur und Freizeitgestaltung

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

6.1 Kunstausstellungen, Autorenlesungen

150,- € pro Veranstaltung zur Deckung der nachgewiesenen Raummiete und der Materialkosten bei Kunstausstellungen. Autorenlesungen der Schulen und der Bibliothek in Wiesentheid werden mit einem Pauschalbetrag von 100,-€ pro Lesung gefördert.

6.2 Bürgeraufzug zur Kirchweih Wiesentheid

Zuschuss an die Bürgerwehr Wiesentheid für die Durchführung des Bürgeraufzugs und Bürgerschießens i.H.v. 2.000 € pro Jahr.

6.3 Kirchweih in den Ortsteilen

Der für die Durchführung der Kirchweih in den Ortsteilen verantwortliche Verein erhält einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 500,00€ zur Durchführung der Ortsteilkirchweih. Bei mehreren verantwortlichen Vereinen wird der Zuschuss anteilig ausgezahlt.

6.4 Kulturveranstaltungen in der St. Mauritiuskirche

Förderung der Kirchenkonzerte mit einem frei abrufbaren Zuschuss i.H.v. 5.000 € pro Kalenderjahr im Rahmen der Kulturpflege.

6.5 Schwimmbad Abtswind

Der Markt Wiesentheid fördert das Schwimmbad Abtswind jährlich mit einem Zuschussbetrag i.H.v. 1,50-€ pro Einwohner.

6.6 Unterstützungsleistung für kulturelle Vereinsarbeit und sonstige Vereinsveranstaltungen mit Nutzen für die Öffentlichkeit

Alle im Markt Wiesentheid ansässigen Vereine können pro Kalenderjahr einen Zuschuss in Höhe von bis zu 500,- € für folgende Anlässe abrufen:

- Durchführung von Kulturveranstaltungen, Konzerten, Straßenfesten, etc., welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Anmietung von Räumlichkeiten für Vereinsjubiläen
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung und zur Förderung des Vereinsbestehens (z.B. Tag der offenen Türe, Mitgliederwerbeaktionen, etc.)

Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn entsprechende Kosten nachgewiesen werden und diese nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind.

§ 7 Zuschusshöhen für Beschaffungen und Baumaßnahmen

7.1 Beschaffung von Großgeräten zur Nutzung in den Vereinen zum Vereinszweck

Förderung nur, wenn der Anschaffungsbetrag mindestens 500,- € beträgt. Förderung mit 25% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 2.500 €.

7.2 Maßnahmen an Gebäuden durch die Vereine

Förderung mit 50 % der Gesamtkosten bei gemeindlichen Gebäuden, bei den übrigen Gebäuden Förderung mit 25 %. Die Förderung erfolgt nur, wenn der Gesamtbetrag der Maßnahme mindestens 500,- € beträgt. Der Höchstförderungsbetrag nach dieser Richtlinie liegt bei 2.500,- €.

7.3 Baumaßnahmen der Kirchengemeinden

Förderung mit 33% der Gesamtkosten, maximal jedoch 5.000 €

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung. Eine Bezuschussung, die weiter geht als die in dieser Verwaltungsanweisung festgesetzten Sätze, bleibt weiterhin möglich. Hierüber entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

8.2

Unberührt von den Regelungen dieser Zuschussrichtlinie bleiben, Zuschüsse, die aus eigener Rechtsgrundlage stammen (z.B. Familienförderung, Zisternenförderung, etc.).

8.3

Diese Zuschussrichtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuschussrichtlinie vom 17.09.2015 außer Kraft. Die zum vorgenannten Zeitpunkt anhängigen Zuschussverfahren werden nach derjenigen Zuschussrichtlinie abgewickelt, die für den Antragsteller günstiger ist.

Wiesentheid, 19.05.2022

Klaus Köhler

Erster Bürgermeister